

## Gesamtübersicht der Dienstleistungen und Beratungen Dritter während den letzten 4 Jahren (laufende Legislaturperiode)

---

### Anfrage

Mit vorliegender Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, eine Gesamtübersicht der Dienstleistungen und Beratungen Dritter zugunsten des Kantons während den letzten 4 Jahren - laufende Legislaturperiode - vorzulegen.

Dabei soll aufgezeigt werden, wie hoch sich der jährliche finanzielle Aufwand für externe Dienstleistungen und Beratungen nach Dienstleistungs- bzw. Beratungsart sowie nach Direktionen beläuft. Als Referenz soll für die Jahre 2007, 2008 und 2009 der effektive Aufwand sowie für die Jahre 2010 und 2011 die Budgetzahlen berücksichtigt werden. Zudem wird der Staatsrat angefragt, wie Dienstleistungs- und Beratungsverträge vergeben werden. Im Weiteren wird um Auskunft verlangt, ob diese zentral oder dezentral bei den Direktionen bewirtschaftet werden und wer dabei die Oberaufsicht ausübt.

12. November 2010

### Antwort des Staatsrates

#### 1. Umfang der Dienstleistungen Dritter

Die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter werden in der Regel unter der Kontengruppe 318 «Dienstleistungen und Honorare» des Kontenplans verbucht.

Diese Ausgaben haben sich in der laufenden Legislaturperiode umfangmässig wie folgt verändert:

	Mio. Franken	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr
Staatsrechnung 2007:	90,3	+ 2,4
Staatsrechnung 2008:	103,5	+ 14,6
Staatsrechnung 2009:	109,3	+ 5,6
Voranschlag 2010:	122,0	+ 11,6
Voranschlag 2011:	128,8	+ 5,6

#### 2. Ganz verschiedene Arten von Dienstleistungen Dritter

Die Bandbreite der Dienstleistungen Dritter ist recht gross. Sie erstreckt sich über sehr unterschiedliche Bereiche, da sie von allen Dienststellen, Anstalten und Direktionen mehr oder weniger stark in Anspruch genommen werden.

Im Voranschlag 2011 verteilen sich die Dienstleistungen Dritter wie folgt:

	Mio. Franken	Anteil in %
Gesetzgebende Behörde	0,3	0,2
Richterliche Behörde	14,3	11,1
Vollziehende Behörde /Staatskanzlei	1,2	0,9
EKSD	21,8	16,9
SJD	15,2	11,8
ILFD	13,0	10,1
VWD	9,6	7,5
GSD	27,5	21,4
FIND	21,2	16,5
RUBD	4,7	3,6
	<b>128,8</b>	<b>100,0</b>

Wie setzen sich diese Dienstleistungen Dritter zusammen? Zu gut einem Viertel (32,8 Millionen Franken) sind es Dienstleistungen Dritter im engeren Sinn, auf die sich Grossrat Emanuel Waeber in seiner Anfrage offenbar bezieht. Wir kommen in Punkt 3 weiter unten darauf zu sprechen.

Die restlichen Dritten übertragenen Dienstleistungen betreffen hauptsächlich die folgenden Bereiche:

- Kosten für Telekommunikation und Posttaxen: 8,4 Mio.
- Versicherungen: 3,7 Mio.
- Prüfungskosten in den Bildungsanstalten: 3,8 Mio.
- Schülertransporte (8,2 Mio.) und andere Transporte: 10,2 Mio.
- Strafvollzugskosten und Einweisungen in Sonderheime durch das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug: 4,9 Mio.
- Kosten für den Bezug der Motorfahrzeugsteuern durch das ASS: 2,0 Mio.
- medizinische Fremdleistungen, hauptsächlich in den Gesundheitsnetzwerken: 5,6 Mio.
- von der KSVa in Rechnung gestellte Verwaltungskosten für die Krankenversicherung, die Ergänzungsleistungen und die Mutterschaftsbeiträge: 5,7 Mio.
- von Dritten ausgeführte Informatikarbeiten: 7,7 Mio.
- amtliche Vermessungen und Katasteraufnahme von Gebäuden: 7,7 Mio.
- Auslagen und unentgeltliche Rechtspflege in Straf- und Zivilsachen: 12,1 Mio.
- Untersuchung, Überwachung und Sanierung der belasteten Standorte: 5,7 Mio.
- Kosten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen: 3,4 Mio.

Diese detaillierte Liste mit Leistungen im Betrag von 81 Millionen Franken (d.h. 63 % des Gesamtbetrags aller Dienstleistungen) zeigt, wie vielfältig die vom Staat beanspruchten externen Dienstleistungen sind. Diese Vielfalt hat natürlich zur Folge, dass es zur Regelung der Beziehungen zwischen den entsprechenden Partnern auch sehr unterschiedliche Arten von Verträgen und Aufträgen gibt. Je nachdem kann es sich manchmal auch um «interne Leistungen» zwischen Dienststellen / Anstalten des Staates oder dem Staat nahe stehenden Einheiten handeln, und einige der oben genannten Dienstleistungen können nicht nur vom Staat, sondern auch von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Auftrag gegeben werden.

### **3. Modalitäten für die Vergabe von Leistungsaufträgen an Dritte**

Wie für Bauaufträge für Hoch- und Tiefbauten oder Lieferaufträge ist der Staat auch für Dienstleistungen an die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen gebunden. Diese Vorschriften bezwecken vor allem eine rationelle Verwendung der öffentlichen Mittel unter Gewährleistung des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung.

Welches Verfahren für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zum Tragen kommt, hängt wie folgt vom Auftragswert ab:

- Bis 150 000 Franken: Freihändiges Verfahren
- 150 000 – 250 000 Franken: Einladungsverfahren
- ab 250 000 Franken: Offenes Verfahren oder selektives Verfahren.

Wenn man die Analyse auf den konkreten Fall eines Voranschlagsjahrs sowie auf den Kernpunkt der Anfrage von Grossrat Emanuel Waeber ausrichtet, nämlich auf die «Dienstleistungen Dritter» im engeren Sinn, dann lässt sich Folgendes feststellen:

- Im Voranschlag 2011 sind wie schon erwähnt für 105 Sektoren, Dienststellen oder Anstalten des Staates Kredite im Gesamtbetrag von 32,8 Millionen Franken eingestellt.
- In 45 Fällen (43 %) macht der entsprechende Kredit weniger als 50 000 Franken aus, und der gesamte verfügbare Betrag beläuft sich auf 676 000 Franken (d.h. durchschnittlich 15 000 Franken pro Fall).
- In 23 Fällen (22 %) liegt der im Voranschlag eingestellte Betrag zwischen 50 000 und 150 000 Franken, was insgesamt einer Summe von fast 2,1 Millionen Franken entspricht (durchschnittlich rund 90 000 Franken pro Fall).
- Daraus folgt, dass zwei Drittel der Aufträge im freihändigen Verfahren vergeben werden können, unter dem Vorbehalt, dass einige Aufträge über mehrere Jahr laufen können. Diesbezüglich ist auch noch zu sagen, dass nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen bei wiederkehrenden Leistungen (im Prinzip auf unbestimmte Zeit) die Kosten über 4 Jahre berücksichtigt werden (es ist die Rede von 48 Monaten), um über das Verfahren zu entscheiden. Gesetzlich ist es aber auch erlaubt, ein strengeres Verfahren anzuwenden, beispielsweise die Vergabe im offenen Verfahren für einen Auftragswert von 200 000 Franken, aber nicht umgekehrt.
- Ausser diesen Fällen, die als relativ geringfügig eingestuft werden können, jedoch die grosse Mehrheit ausmachen (65 %), sind in 37 Fällen Ausgaben von 150 000 Franken und mehr im Spiel:

<b>Kredit- bandbreite</b>	<b>Anzahl Fälle</b>	<b>Gesamtbetrag Mio.</b>	<b>Durchschnitt pro Fall</b>
150 000 – 250 000	10	1,9	195 000
250 000 – 500 000	12	3,8	315 000
500 000 – 1 000 000	7	5,3	760 000
1 000 000 – 2 000 000	4	5,3	1 330 000
mehr als 2 Mio.	4	13,7	3 420 000

Die 4 gewichtigsten Fälle, von denen 2 Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit betreffen, sind folgende:

- Universität (2,560 Mio.): Zwei Drittel (1,7 Mio.) der Leistungen entfallen auf die von Privatfirmen übernommene Raumpflege, die sich für alle Dienststellen und Anstalten des Staates auf insgesamt 4 Millionen Franken jährlich beläuft.

- Amt für Wald, Wild und Fischerei (2,950 Mio.): 1,4 Millionen Franken entfallen auf die Revierkörperschaften und 0,980 Millionen Franken auf die Kosten für die Bewirtschaftung der Staatswälder, übrigens bei gleichzeitiger Verringerung des Personalbestandes.
- Amt für Informatik und Telekommunikation (3,9 Mio.): Hier ist der Rückgriff auf externe Dienstleistungen darauf zurückzuführen, dass man bei der Realisierung bedeutender Informatikapplikationen auf externe technische Unterstützung und Beratung angewiesen ist.
- freiburger spital (4,2 Mio.): Der Aufwand für Dienstleistungen Dritter ist im Wesentlichen durch externe Mahlzeiten- und Wäschelieferungen bedingt.

Der Vollständigkeit halber wäre schliesslich in Bezug auf die Modalitäten für die Vergabe von Leistungsaufträgen, genauer auf die Kompetenz zum Eingehen von Ausgabenverpflichtungen für Ausgaben der Klasse 31 des Kontenplans «Sachaufwand», auch noch auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates und seines Ausführungsreglements hinzuweisen:

- für Ausgaben von über 50 000 Franken liegt der Entscheid bei den betroffenen Direktionen oder Anstalten,
- für Ausgaben unter diesem Betrag ist die Finanzkompetenz Sache der Dienststellen,
- der Staatsrat ist grundsätzlich nicht in das Verfahren involviert, ausser bei gewissen Aufträgen insbesondere in Zusammenhang mit Investitionen im Hoch- und Tiefbau,
- schliesslich bleibt auch die Möglichkeit einer Subdelegation vorbehalten, die dem Staatsrat und den Direktionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zusteht.

Freiburg, den 31. Januar 2011